

**46. Über den Begriff des Tierhalters und der Aufsichtspflicht nach § 834 BGB. beim Führen eines Bullen auf dem Schlachthofe.**

VI. Zivilsenat. Urtr. v. 9. Dezember 1941 i. S. K. (Kl.) w. L. u. a. (Befl.). VI 74/41.

- I. Landgericht Frankfurt a. M.
- II. Oberlandesgericht baselbst.

Die Erstbeklagte ist der Stadt F. vertraglich verpflichtet, das Schlachtvieh im städtischen Viehhofe von der Laderampe zum Stall und von da nach etwa zwei Tagen weiter zur Waage in der Verkaufshalle zu bringen, von wo ab dann andere für die Weiterbeförderung zu sorgen haben. Der Zweitbeklagte ist bei der Erstbeklagten als Viehtreiber angestellt. Er hatte am 23. Februar 1939 einen Bullen vom Agentenstande zur Waage zu bringen. Dazu blendete er das Tier mit einem Saß ab und band zunächst den Kappenzaum los.

Als er dann auch den Nasenstrich lösen wollte, wurde der Bulle wild, riß den Strich durch und stürmte, während der Zweitbeklagte ihn vergeblich am Knappenzaume zu halten versuchte, durch den zum Antriebe bestimmten Seitengang und den Quergang zum Mittelgang, auf dem das Viehtreiben verboten ist. Hier stand der Kläger am Geländer im Gespräch mit einem Händler. Der Bulle griff den Kläger an und brachte ihm, indem er ihn an das Eisengitter drückte, erhebliche Verletzungen bei, die zu einer längeren Krankenhausbehandlung führten.

Der Kläger verlangt von den Beklagten als Gesamtschuldnern Ersatz des ihm in seiner beruflichen Tätigkeit erwachsenen Schadens in Höhe von 2171 M. nebst Zinsen, Zahlung eines angemessenen Schmerzensgeldes und die Feststellung, daß die Beklagten verpflichtet seien, ihm allen weiteren Schaden aus dem Unfall zu ersetzen. Er behauptet, der Zweitbeklagte habe den Bullen falsch behandelt und sei körperlich und nach seiner ganzen Veranlagung nicht geeignet, einen Bullen zu führen; dies hätten die Inhaber der Erstbeklagten gewußt. Auch sei der Strich ungenügend zur Führung eines Bullen gewesen. Die Beklagten, die um Klageabweisung bitten, bestreiten jede Verletzung der ihnen obliegenden Sorgfaltspflicht.

Beide Vordergerichte haben die Klage abgewiesen. Die Revision des Klägers führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

#### Gründe:

Der Berufungsrichter weist darauf hin, daß die Klage gegen den Zweitbeklagten auf § 823 BGB., gegen die Erstbeklagte außerdem auf §§ 831, 834 BGB. gestützt sei. Daneben verweist die Revision gegenüber der Erstbeklagten auf § 833 BGB., jedoch zu Unrecht. Der Revisionsbeantwortung ist zuzugeben, daß die Beklagte nicht als Tierhalter angesehen werden kann. Sie hatte auf Grund eines Geschäftsbeforgungsvertrages mit der Stadt F. das an der Auslade-rampe ankommende Vieh zum Stall des Schlachthofes zu befördern und es währenddessen unter ihrer Obhut etwa zwei Tage lang zu füttern. Bei Ausübung dieser Tätigkeit fehlt ihr — ähnlich wie der Landwirtschaftskammer, die den Viehabsatz am Schlachthof vermittelt (vgl. RGZ. Bd. 66 S. 1) — das eigene Interesse an den Tieren; sie muß nicht das Vieh selbst für sich, wie dies etwa der Metzger tut, der es schlachtet (vgl. RGZ. Bd. 79 S. 246). Daß sie

aus seiner Beförderung gewerblich Nutzen zieht, macht sie nicht zum Tierhalter. Andererseits hat sie durch ihren Vertrag mit der Stadt F. die Führung der Aufsicht über das Vieh für den Tierhalter übernommen und haftet deswegen aus § 834 BGB. Diese Bestimmung setzt nicht als notwendig voraus, daß der Vertrag mit dem Tierhalter selbst geschlossen ist (vgl. RMKomm. z. BGB. Bem. 3 a. E. zu § 834); es kann daher auf sich beruhen (worüber keine Feststellung getroffen worden ist), ob als Tierhalter während der Beförderung und Betreuung des Viehes durch die Beklagte die Stadt F. oder der jeweilige Eigentümer anzusehen ist. Aus dem Gesagten erhellt zugleich, daß auch der Anspruch gegen den Zweitbeklagten aus § 834 (nicht § 823) BGB. zu beurteilen ist, weil dieser Beklagte gleichfalls durch Vertrag (nämlich mit der Erstbeklagten) die Führung der Aufsicht über das Vieh, hier den Bullen, für den Tierhalter übernommen hatte. Über die Pflicht zur Beaufsichtigung des Bullen hinaus erstreckt sich endlich die Sorgfaltspflicht der Erstbeklagten auch auf die Auswahl des Zweitbeklagten bei seiner Bestellung zum Viehtreiber und die Überwachung seiner Tätigkeit sowie auf die Beschaffung von Vorrichtungen und Gerätschaften zum Führen des Bullen. Insofern ist sie nach § 831 BGB. zu beurteilen (vgl. RGZ. Bd. 76 S. 230).

Nach §§ 831, 834 BGB. haben die Beklagten den Entlastungsbeweis zu führen. Auch gegenüber dem Zweitbeklagten liegt nicht (wie der Berufungsrichter auf Grund des § 823 BGB. angenommen hat) dem Kläger die Beweislast ob. Deshalb beruht das angefochtene Urteil, soweit es den Anspruch gegen den Zweitbeklagten betrifft, von vornherein auf unrichtiger Grundlage, so daß es insoweit schon aus diesem Grunde nicht bestehen bleiben kann. Zur Klage gegen die Erstbeklagte heißt es im Berufungsurteil, dieser Beklagten sei kein Verschulden nachzuweisen „bzw.“ habe sie den ihr obliegenden Entlastungsbeweis in vollem Umfange geführt. Das letzte ist der richtige rechtliche Gesichtspunkt. Indessen ist der Revision zuzugeben, daß auch im einzelnen die Feststellungen des Berufungsgerichts in mehrfacher Hinsicht zu rechtlichen Bedenken Anlaß geben.

Die Feststellung des Berufungsgerichts, der Bulle sei in den Mittelgang „gestürzt“, der Zweitbeklagte habe also die Herrschaft über ihn verloren, ist auf Grund einwandfreier Würdigung der Beweisaufnahme getroffen worden; daß die Zeugen S. und H.,

deren Vernehmung am 13. Juni 1940 beschlossen worden war, doch nicht vernommen worden sind, ist weder im ersten noch im zweiten Rechtszuge gerügt worden. Hier beanstandet die Revision das Vorderrichters Urteil also zu Unrecht. Auch die Lösung des Kappenzaums vor dem Abbinden des Nasenstrickes kann die Revision dem Zweitbeklagten nicht mehr vorwerfen, nachdem der Berufungsrichter, gestützt auf Sachverständigengutachten, ausgeführt hat, daß darin kein Verstoß gegen die Pflichten eines Viehtreibers liege. Ohne ausschlaggebende Bedeutung ist ferner, ob der Zweitbeklagte, wie die Revision unter Hinweis auf die Berufungsbegründung geltend macht, Ratschläge anderer nicht beachtet hat; er mußte seine Pflichten als Viehtreiber selbst kennen.

Beachtlich sind dagegen die Rügen der Revision, soweit sie das Reißen des Strickes, die Behandlung des Bullen und die Tauglichkeit des Zweitbeklagten zu den Verrichtungen eines Viehtreibers betreffen.

Wohl stellt der Vorderrichter fest, daß die Erstbeklagte die beim Viehtreiben und insbesondere beim Führen von Bullen verwendeten Stricke im allgemeinen stets auf ihre Haltbarkeit geprüft habe und daß die gegen früher verminderte Haltbarkeit des Stoffes ihr nicht zur Last falle. Gerade die verminderte Güte forderte aber sowohl von ihr wie von dem einzelnen Viehtreiber, hier also dem Zweitbeklagten, doppelte Aufmerksamkeit bei der Verwendung jedes einzelnen Strickes. Über die Haltbarkeit des im vorliegenden Falle verwendeten Strickes hat der Vorderrichter nichts festzustellen vermocht. Er unterstellt aber als möglich, daß dieser Strick zu der Zeit, als der Bulle losgebunden wurde, durch Rauen oder Lecken des Tieres an der Rißstelle naß geworden und dadurch in seiner Haltbarkeit beeinträchtigt war. Es liegt auf der Hand, daß dies eine ständige Gefahr für die Stricke bedeutete, und es fehlt an jeder Darlegung, in welcher Weise die Beklagten ihr begegnet sind. Aufgabe des Zweitbeklagten wäre es gewesen, beim Losbinden des Bullen den Strick daraufhin zu prüfen, ob er nicht etwa zerlaut war; die Rasse mußte einem sorgfältigen Viehtreiber ohne weiteres auffallen. Die Erstbeklagte aber hätte darlegen müssen, daß sie wegen des ihr bekamten, minder guten Stoffes dem Zweitbeklagten Verhaltensmaßregeln gegeben und über die allgemeine Prüfung der Stricke hinaus der Gefahr des Zerreißen im Einzelfalle Rechnung getragen

habe. Dieß sich diese Gefahr nicht ausschalten, weil besserer Stoff nicht zu beschaffen war, so wäre für sie zu erwägen gewesen, ob nicht andere Sicherheitsmaßnahmen erforderlich waren, z. B. — auch ohne daß dies auf dem Schlachthof in F. vorgeschrieben war — eine Anordnung dahin, daß Bullen durch zwei Treiber oder unter Verwendung doppelter Stride zu führen seien.

Abgesehen vom Reißen des Strides läßt das Berufungsurteil eine einwandfreie Feststellung darüber vermissen, ob der Zweitbeklagte den Bullen richtig behandelt hat, ob er überhaupt zum Führen von Bullen die geeignete Person gewesen ist und ob ihn die Erstbeklagte genügend über seine Pflichten unterrichtet und bei Ausübung seiner Tätigkeit ordnungsmäßig überwacht hat. Im Berufungsurteil fehlt eine Auseinandersetzung mit der Frage, weshalb der Zweitbeklagte dem Bullen, als dieser wild wurde, nicht wenigstens, wie der Sachverständige S. es für richtig erklärt, auf die Nase geschlagen hat. Auch wäre zu erörtern gewesen, ob nicht sogar ein Verhalten, das an sich den Tatbestand einer unzulässigen Tierquälerei erfüllt, wie ein Schlag auf das Auge oder ein Hineinfassen in das Auge, im Einzelfalle geboten sein kann, wo Menschen in Gefahr sind. Weiter erscheint es bedenklich, das Führen am langen Kappenzaum allein damit zu erklären und zu entschuldigen, es sei „naturgegeben“ gewesen, daß der Kappenzaum sich beim Führen des Bullen „mehr längte“. Der Zeuge E. scheint es nach seiner Vernehmung geradezu als Gewohnheit des Zweitbeklagten anzusehen, daß er das Vieh in dieser Weise nicht genügend in seiner Gewalt hält. Sein Verhalten im vorliegenden Falle läßt weiter immerhin zweifelhaft erscheinen, ob das Berufungsgericht allgemein seine Tauglichkeit als Viehtreiber richtig beurteilt hat, wenn es auf seine Körperkraft (als Ringer) hinweist und meint, seine von mehreren Zeugen beobachtete Schwerfälligkeit und mangelnde Geschicklichkeit seien durch Einzelangaben nicht genügend belegt. Auch sein ängstliches Aussehen beim Wildwerden des Bullen, das nach Ansicht des Berufungsrichters nichts besagen und „bei der gegebenen Situation verständlich“ sein soll, kann in diesem Zusammenhange die Feststellung zulassen, daß er wirklich ängstlich und der Lage nicht gewachsen gewesen sei. Alles dieses kann für die Frage von Bedeutung sein, ob der Zweitbeklagte sich im Sinne des § 834 BGB. ausreichend entlastet hat; es kann aber auch für den der Erstbeklagten obliegenden Beweis, daß sie den

Treiber genügend überwacht und auch das Ubrige zur ordnungsmäßigen Beaufsichtigung des Tieres getan habe, ins Gewicht fallen. Soweit ihre Inhaber nicht selbst sachkundig für die Behandlung von Schlachtvieh gewesen sein sollten, würden sie darlegen müssen, in welcher Weise sie unabhängig von ihren eigenen Kenntnissen für die genügende Beaufsichtigung und die Unterrichtung des Zweitbeflagten und für die einwandfreie Beschaffenheit der Sicherungsmittel gesorgt haben.

Unter diesen rechtlichen Gesichtspunkten wird das Berufungsgericht, an das die Sache zurückzuverweisen ist, den Sachverhalt aufzuklären und alsdann neu zu entscheiden haben.